

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.: S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl.: S. 170, ber. S. 249) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Schafflund erlassen:

§ 1

Es wird § 5 „Ständige Ausschüsse“ wie folgt neu gefasst:

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Haushalts-, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Brandschutzangelegenheiten, Dorfentwicklung, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Satzungsangelegenheiten (außer Bauleitplanung), Abwasserangelegenheiten und Personalangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - b) Bauausschuss
7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und Aufgaben der Bauleitplanung,
 - c) Fest- und Kulturausschuss
7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Kulturangelegenheiten und Planung von Festen
 - d) Sozialausschuss
7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Schul-, Kindertagesstätten- und Sozialangelegenheiten, Zusammenarbeit mit dem Jugendclub und den Vereinen
 - e) Umweltausschuss
7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Nutzung von alternativen Energien, Wege-, Begrünungs- und Umweltangelegenheiten
 - f) Rechnungsprüfungsausschuss
3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schafflund tritt rückwirkend zum 20.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 18.07.2023 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 16.10.2023

(LS)

gez.

Constanze Best-Jensen
- Bürgermeisterin -